

Vereinssatzung

Schützenverein Langenlonsheim 1963 e. V.



Sitz Langenlonsheim

Stand: 18.Januar 2013

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck den Schießsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.

2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

3. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
Betätigungen dieser Art dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- ~ Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Schießbetriebes,
- ~ Training unter Aufsicht eines Trainers, soweit dies finanziell tragbar ist.
- ~ Teilnahme an Vereinsmeisterschaften, Kreis-, Landes-, und Deutschen Meisterschaften
- ~ Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
- ~ Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Freundschaftswettkämpfen
- ~ Ausflügen
- ~ alljährliches Ausschießen des Schützenkönigs

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen sSchützenverein Langenlonsheim 1963% und hat seinen Sitz in 55450 Langenlonsheim/Nahe.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nr. 330 eingetragen.
Der Verein wurde dadurch mit dem Zusatz seingetragener Verein (eV) versehen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumdete Schießsportfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren und jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre.
3. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des lfd. Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des lfd. Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Sie haben ferner das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Schießordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung für gezahlte Spenden, Beiträge oder geleistete Stunden für den Schützenverein. Das gleiche gilt für Sacheinlagen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern . **das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln** - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- ~ durch Tod
- ~ durch Austritt
- ~ durch Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

4. Der Ausschluss erfolgt:

- ~ bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- ~ Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- ~ wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
- ~ aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- ~ bei Nichtentrichtung des Beitrags nach einmaliger Zahlungsaufforderung

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet alleine der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann berechtigt die Waffen und die Schießsporteinrichtungen zu benutzen, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise in besonderen Fällen, die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 2.2. des laufenden Kalenderjahres, bei späterem Eintritt sofort fällig.
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzender
2. Schatzmeister
3. erster Schriftführer
4. zweiter Vorsitzender

b. als Gesamtvorstand aus

1. geschäftsführender Vorstand
2. Stand- und Waffenwart
3. Sportleiter
4. Schützenkönig
5. Jugendleiter
6. Hausmeister
7. zweiter Schriftführer
8. Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Schriftführer.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er bereitet die Sitzungen der übrigen Organe und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 4 Ziff. 2 bleiben unberührt). Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Im Übrigen gilt § 8 letzter Absatz. Im Innenverhältnis soll gelten: Für Rechtsgeschäfte beschließt der geschäftsführende Vorstand verbindlich.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er ist zuständig für die Bestellung von Ausschüssen, für die Organisation von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zu berichten sowie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 25 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung einer Stand- und Hausordnung für das Vereinshaus.
5. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.
6. Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Abs. 4 und 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit Begründung bis zum 31.12. des Jahres, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich verpflichten, den Verein weiterzuführen. Wird diese Verpflichtung eingegangen, dann gilt diese Satzung uneingeschränkt weiter mit der Maßgabe, dass kein Vermögen des Vereins veräußert werden darf.

Wird jedoch rechtsgültig die Auflösung beschlossen, dann fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Gemeinde Langenlonsheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Förderung des Schießsports in Langenlonsheim zu verwenden hat.

Das Vermögen kann aber auch zunächst der Gemeinde Langenlonsheim mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von höchstens 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Wiedergründung des Schützenvereins diesem wieder zu übergeben.

Über die Verwendung nach Abs. 2 und 3 ist von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zu beschließen.

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes gilt ebenfalls die vorstehende Regelung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Langenlonsheim, im Schützenhaus, am 20. Januar 2013 einstimmig beschlossen.

Die seitherige Satzung vom März 85 tritt hiermit außer Kraft.